



### Hinweise

Bei den umseitig beantragten Leistungen handelt es sich um Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 6 SGB II / §34 Abs 6 SGB XII / § 6b BKGG.

Anspruchsberechtigt sind alle Kinder und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sind oder eine Kindertagesstätte besuchen.

Der Anspruch auf die beantragten Leistungen muss anhand einer Bedarfsberechnung ermittelt werden. In dieser Berechnung werden aber nur die „Mehrkosten“ für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung berücksichtigt. Mehrkosten fallen i. H. d. Betrages an, der 1,00 EUR/Essen übersteigt (§§ 5a Satz 1 Nr. 3 Alg II V in Verbindung mit 9 RBEG).

#### Beispiel:

Das Kind hat im Januar 17-mal am Essen teilgenommen. Wenn pro Essen 1,80 EUR an den Essensversorger gezahlt werden müssen und der Schüler alle 17 Tage gegessen hat, dann beläuft sich die Essensrechnung auf 30,60 EUR. Als Mehrbedarf sind demnach 13,60 EUR zu berücksichtigen, da 17,00 EUR (1,00 EUR \* 17 Essen) bereits im Regelbedarf enthalten sind.

Ergibt sich aus dieser Berechnung ein Bedarf, werden die Kosten in Höhe der Mehrkosten (siehe Beispiel) in Form eines persönlichen Gutscheines bewilligt, der dem Essensanbieter zu übergeben ist oder bei Einverständnis direkt an den Essensanbieter gesendet wird.

Der zu übernehmende Mehraufwand bezieht sich auf die gemeinschaftliche Mittagsversorgung. Kosten, die für eine Vollverpflegung (Frühstück, Getränke, Obstmahlzeiten) entstehen, werden nicht übernommen. In diesen Fällen ist nur der Kostenanteil zu berücksichtigen, der auf das Mittagessen entfällt.

Die gewährten Leistungen werden an den Leistungsanbieter gezahlt. Eine Auszahlung oder Überweisung des Geldbetrages an den Antragsteller ist ausgeschlossen.